

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GÄNSERNDORF

Fachgebiet Verkehr

2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1



GFS1-V-0763/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhgf@noel.gv.at

Fax: 02282/9025-24311

Internet: <http://www.noel.gv.at>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024716

Bezug

BearbeiterIn

(0 22 82) 9025

Durchwahl

Datum

Martina Purk

24320

10. Juli 2013

Betrifft

Stadtgemeinde Marchegg, Ortsteil Marchegg-Bahnhof, Kreuzungsbereich Friedweg/Neubaugasse, Einfahrt verboten, Neubaugasse, Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge; dauernde Verkehrsmaßnahmen

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf verfügt gemäß § 43 Abs 1 lit b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Gemeindegebiet von Marchegg nachstehende Verkehrsmaßnahmen:

1. Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 11. Oktober 2012, GFS1-V-0763/002, wird aufgehoben.
2. Dem Verkehr auf dem Friedweg ist die Einfahrt in die Neubaugasse verboten. Von diesem Verbot sind Radfahrer ausgenommen.

Dieses Verbot ist durch das Aufstellen eines Verkehrszeichens gemäß § 52 lit a Z 2 StVO 1960 („Einfahrt verboten“) mit dem Zusatz „ausgenommen“ und einem Fahrradsymbol auf der Gemeindestraße Neubaugasse an der Kreuzung mit dem Friedweg sichtbar für den Verkehr in Richtung Neubaugasse kundzumachen.

3. Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 28. September 1988, 10-D-8830/1, wird aufgehoben.
4. Das Befahren der Neubaugasse ist zwischen Haus Nr. 2 und der Einmündung in den Friedweg mit Lastkraftfahrzeugen verboten. Von diesem Verbot ist der Anrainerverkehr ausgenommen.

Dieses Verbot ist durch das Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit a Z 7a StVO 1960 („Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge“) mit dem Zusatz „ausgenommen Anrainerverkehr“ kundzumachen.

Gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung bzw. mit der Entfernung der Verkehrszeichen in Kraft.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Marchegg, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 30, 2293

Marchegg

mit der Einladung, die verordneten Verkehrszeichen anzubringen bzw. zu entfernen und hierüber anher unter Bekanntgabe des Datums zu berichten

-
2. Polizeiinspektion Lasee, Hauptplatz 3, 2291 Lasee
 3. Straßenbauabteilung 3 - Wolkersdorf, Johann Gallerstraße 14-16, 2120 Wolkersdorf
 4. Straßenmeisterei Groß-Enzersdorf, Raasdorfer Straße 42, 2301 Groß-Enzersdorf mit der Einladung, das Verkehrszeichen "Vorgeschriebene Fahrtrichtung" auf der B 49 an der Kreuzung mit der Gemeindestraße Friedweg zu entfernen und hierüber anher unter Bekanntgabe des Datums zu berichten

Für den Bezirkshauptmann

P u r k

